



KANTON LUZERN  
**Gemeinde Romoos**

# **S t r a s s e n r e g l e m e n t**

für die Gemeinde

**R O M O O S**

**Genehmigt**

an der Gemeindeversammlung vom 1. Dezember 2003

## Inhaltsverzeichnis

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

- Art. 1. Geltungsbereich und Inhalt
- Art. 2. Zweck

### **II. Strassenkategorien und Klasseneinteilung**

- Art. 3. Strassenkategorien
- Art. 4. Gemeindestrassen
- Art. 5. Güterstrassen

### **III. Bau und Unterhalt**

- Art. 6. Regeln der Strassenbautechnik
- Art. 7. Ausbaustandard
- Art. 8. Beleuchtung
- Art. 9. Werkleitungen und Schächte
- Art. 10. Verkehrsberuhigungsmassnahmen
- Art. 11. Reihenfolge und Umfang der Unterhaltsmassnahmen
- Art. 12. Übertragung von Aufgaben an die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke

### **IV. Finanzierung und Beiträge**

- Art. 13. Grundeigentümerbeiträge an die Kosten für den Bau von Gemeindestrassen
- Art. 14. Grundeigentümerbeiträge an die Kosten für den Unterhalt von Gemeindestrassen
- Art. 15. Gemeindebeiträge an Kosten für Bau, baulichen Unterhalt und Erneuerung von Güterstrassen
- Art. 16. Gemeindebeiträge an die Kosten für den betrieblichen Unterhalt von Güterstrassen
- Art. 17. Herabsetzung / Erlass der Grundeigentümerbeiträge an Baukosten von Güterstrassen
- Art. 18. Gemeindebeiträge an die Bau- und Unterhaltskosten von Privatstrassen

### **V. Strassenpolizeiliche Vorschriften**

- Art. 19. Abstände von neuen Bauten und Anlagen
- Art. 20. Bauten und Anlagen zwischen Baulinie und Strassengrenze
- Art. 21. Abstände von Einfriedungen und Mauern
- Art. 22. Rückschnitt von Pflanzen
- Art. 23. Verschmutzung und Beschädigung der Strassen

### **VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen**

- Art. 24. Ausnahmen
- Art. 25. Hängige Verfahren
- Art. 26. Inkrafttreten

## Strassenreglement für die Gemeinde Romoos

vom 1. Dezember 2003

Die Einwohnergemeinde Romoos erlässt gestützt auf § 19 des Strassengesetzes (StrG) vom 21. März 1995 folgendes Strassenreglement:

### I. Allgemeine Bestimmungen

- Geltungsbereich und Inhalt*
- Art. 1
- <sup>1</sup> Das Reglement gilt für das ganze Gemeindegebiet.
  - <sup>2</sup> Es enthält Vorschriften über die Strassenkategorien und die Klasseneinteilung, Bau und Unterhalt, die Finanzierung und strassenpolizeiliche Vorschriften.
- Zweck
- Art. 2
- Das Reglement bezweckt den Vollzug des Strassengesetzes.

### II. Strassenkategorien und Klasseneinteilung

- Strassenkategorien  
(§§ 4 und 10 StrG)*
- Art. 3
- <sup>1</sup> Diese Strassenkategorien sind in §§ 6 ff. StrG umschrieben.
  - <sup>2</sup> Zuständig für die Einreihung der Strassen in die Kategorien der Gemeinde-, Güter- und Privatstrassen ist der Gemeinderat.
  - <sup>3</sup> Der Beschluss über die Einreihung der Güterstrassen bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.
- Gemeindestrassen  
(§ 7 Abs. 2 StrG)*
- Art. 4
- <sup>1</sup> Die Gemeindestrassen werden in drei Klassen eingeteilt.
  - <sup>2</sup> Diese Klassen sind in § 1 der Strassenverordnung (StrV) vom 19.1.1996 umschrieben.
- Güterstrassen  
(§ 8 Abs. 2 StrG)*
- Art. 5
- <sup>1</sup> Die Güterstrassen werden in drei Klassen eingeteilt.
  - <sup>2</sup> Diese Klassen sind in § 2 StrV umschrieben.

### III. Bau und Unterhalt

<i>Regeln der Strassenbautechnik</i>	<p>Art. 6</p> <p><sup>1</sup> Beim Bau und Unterhalt der Strassen sind die anerkannten Regeln der Strassenbautechnik zu beachten.</p> <p><sup>2</sup> Von den Regeln, insbesondere den Normen der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute (VSS), kann im Sinne einfacherer und kostengünstigerer Standards abgewichen werden, wenn die Verhältnisse es zulassen.</p>
<i>Ausbaustandard</i>	<p>Art. 7</p> <p>Der Ausbaustandard richtet sich nach der Funktion und Verkehrsbedeutung der Strasse, den technischen und betrieblichen Anforderungen und den Erfordernissen der Verkehrssicherheit. Zu berücksichtigen sind auch der haushälterische Umgang mit dem Boden, die Eingliederung der Strasse in das Landschaftsbild sowie die wirtschaftliche Verwendung der finanziellen Mittel.</p>
<i>Beleuchtung</i>	<p>Art. 8</p> <p>Wo die Verhältnisse es erfordern (Verkehrssicherheit und Schutz der Fussgänger) sind die Strassen ausreichend zu beleuchten.</p>
<i>Werkleitungen und Schächte</i>	<p>Art. 9</p> <p>Die Werkleitungen und Schächte sind so anzuordnen, dass beim Bau und Unterhalt der Strasse sowie der Werkleitungen und Schächte möglichst geringe Folgekosten entstehen.</p>
<i>Verkehrsberuhigungsmassnahmen</i>	<p>Art. 10</p> <p><sup>1</sup> Mit baulichen Verkehrsberuhigungsmassnahmen soll der Verkehrsablauf auf seine Umgebung abgestimmt und damit zur Verbesserung der Sicherheit und Wohnqualität beigetragen werden.</p> <p><sup>2</sup> Die Massnahmen sollen bewirken, dass</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a. in Wohnquartieren der Durchgangsverkehr vermieden wird;</li><li>b. die negativen Auswirkungen des Verkehrs reduziert werden;</li><li>c. der Strassenraum vermehrt auf das Ortsbild und die Bedürfnisse der Anwohner ausgerichtet wird.</li></ul>
<i>Reihenfolge und Umfang der Unterhaltsmassnahmen (§§ 78 ff. StrG)</i>	<p>Art. 11</p> <p><sup>1</sup> Der Gemeinderat bestimmt Reihenfolge und Umfang der Unterhaltsmassnahmen, insbesondere der Massnahmen für den Winterdienst auf den Gemeinde- und den Kantonsstrassen, soweit die Gemeinde nach § 80 Abs. 1a StrG dafür zuständig ist. Massgebend sind die Funktion und die Verkehrsbedeutung der Strasse, die Verkehrssicherheit und die finanziellen Möglichkeiten.</p> <p><sup>2</sup> Der Gemeinderat kann den Winterdienst einschränken oder ganz darauf verzichten, wenn die Funktion und Verkehrsbedeutung der Strasse sowie die Verkehrssicherheit es zulassen.</p> <p><sup>3</sup> Die Verwendung von Auftaumitteln im Winterdienst ist in Routenverzeichnissen nach § 36 Abs. 2 der Umweltschutzverordnung festzulegen. Es besteht kein Anspruch auf Schwarzräumung der Strassen.</p>
<i>Übertragung von Aufgaben an die Eigentümer der angrenzen-</i>	<p>Art. 12</p> <p>Der Gemeinderat kann die Eigentümer der innerorts an die Gemeinde-</p>

den Grundstücke  
(§ 80 Abs. 3 StrG)

strasse angrenzenden Grundstücke verpflichten, Trottoirs und Gehwege zu reinigen und vom Schnee zu räumen.

#### IV. Finanzierung und Beiträge

##### Art. 13

*Grundeigentümerbeiträge an die Kosten für den Bau von Gemeindestrassen (§ 51 Abs. 2 StrG)*

- <sup>1</sup> Die Gemeinde erhebt von den interessierten Grundeigentümern im Perimeterverfahren keine Beiträge für den Bau von Gemeindestrassen 1. Klasse.
- <sup>2</sup> Die Gemeinde erhebt von den interessierten Grundeigentümern im Perimeterverfahren Beiträge von:
  - mindestens 40 % der Kosten für den Bau von Gemeindestrassen 2. Klasse;
  - mindestens 75 % der Kosten für den Bau von Gemeindestrassen 3. Klasse.

##### Art. 14

*Grundeigentümerbeiträge an die Kosten für den Unterhalt von Gemeindestrassen (§ 82 Abs. 2 StrG)*

- <sup>1</sup> Die Gemeinde trägt die Kosten für den Unterhalt von Gemeindestrassen 1. Klasse.
- <sup>2</sup> Die Gemeinde erhebt von den interessierten Grundeigentümern im Perimeterverfahren Beiträge
  - mindestens 40 % der Kosten für den Unterhalt von Gemeindestrassen 2. Klasse;
  - mindestens 75 % der Kosten für den Unterhalt von Gemeindestrassen 3. Klasse.

##### Art. 15

*Gemeindebeiträge an die Kosten für den Bau, den baulichen Unterhalt und die Erneuerung von Güterstrassen (§57 Abs. 2, §82 Abs. 4 StrG)*

- <sup>1</sup> Die Gemeinde leistet Beiträge an die Kosten für den Bau, den baulichen Unterhalt und die Erneuerung von Güterstrassen.
- <sup>2</sup> Die Gemeinde berücksichtigt bei der Beitragsfestsetzung die Leistungen von Bund und Kanton an die Strassengenossenschaft und die finanzielle Belastung der einzelnen Grundeigentümer.

##### Art. 16

*Gemeindebeiträge an die Kosten für den betrieblichen Unterhalt von Güterstrassen (§ 82 Abs. 4 StrG)*

- <sup>1</sup> Die Gemeinde leistet Beiträge an die Kosten für den betrieblichen Unterhalt:
  - bis 70 % für Güterstrassen 1. und 2. Klasse;
  - bis 60 % für Güterstrassen 3. Klasse.
- <sup>2</sup> Gemeindebeiträge werden nur auf Gesuch hin ausgerichtet. Der Beitrag für den ordentlichen, jährlich wiederkehrenden betrieblichen Unterhalt ist dem Gemeinderat bis Ende April des folgenden Jahres durch Einreichen einer Jahresrechnung geltend zu machen.
- <sup>3</sup> Ausserordentliche betriebliche Unterhaltsarbeiten sind vorgängig durch den Gemeinderat genehmigen zu lassen. Das Gesuch mit Kostenberechnung ist bis spätestens 31. August des Vorjahres zur Budgetierung in der Gemeinde einzureichen.
- <sup>4</sup> Die Gemeinde berücksichtigt bei der Beitragsfestsetzung die Leistungen des Kantons an die Gemeinde, die bisherigen Leistungen der Gemeinde an die Strassengenossenschaft und die finanzielle Belastung der einzelnen Grundeigentümer.
- <sup>5</sup> Die Gemeinde kann den betrieblichen Unterhalt von Güterstrassen

ganz oder teilweise selber ausführen, sofern ein öffentliches Interesse besteht oder ihr die Kosten ersetzt werden.

*Herabsetzung oder Erlass der Grundeigentümerbeiträge an die Kosten für den Bau von Güterstrassen (§ 57 Abs. 5 StrG)*

Art. 17  
Die Gemeinde kann die auf die einzelnen Grundeigentümer entfallenden Beiträge an die Kosten für den Bau von Güterstrassen herabsetzen oder erlassen, wenn der einzelne Grundeigentümer durch die Beitragsleistung übermässig stark belastet würde.

*Gemeindebeiträge an die Bau- und Unterhaltskosten von Privatstrassen (§§ 61 Abs. 2 und 82 Abs. 5 StrG)*

Art. 18  
Die Gemeinde kann an die Kosten für den Bau von Privatstrassen Beiträge von höchstens 25 % leisten, sofern ein öffentliches Interesse besteht.

## V. Strassenpolizeiliche Vorschriften

*Abstände von neuen Bauten und Anlagen (§ 84 Abs. 5 StrG)*

Art. 19  
<sup>1</sup> Wo kein Nutzungsplan besteht, haben neue oberirdische Bauten und Anlagen die Mindestabstände nach § 84 Abs. 2 StrG einzuhalten.  
<sup>2</sup> Der Gemeinderat bewilligt Ausnahmen von diesen Abständen, sofern die Voraussetzungen nach § 88 Abs. 2 StrG erfüllt sind.

*Bauten und Anlagen zwischen Baulinie und Strassengrenze (§ 84 Abs. 5 StrG)*

Art. 20  
Sofern weder die Verkehrssicherheit noch andere überwiegende öffentliche Interessen beeinträchtigt werden, kann der Gemeinderat zwischen Baulinie und Strassengrenze Bauten und Anlagen bewilligen.

*Abstände von Einfriedungen und Mauern*

Art. 21  
<sup>1</sup> Die Abstände von Einfriedungen und Mauern richten sich nach § 87 StrG.  
<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann diese Abstände in der Baubewilligung erhöhen, soweit dies zur Eingliederung in die bauliche und landschaftliche Umgebung und zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes erforderlich ist.

*Rückschnitt von Pflanzen (§ 86 Absatz 6 StrG)*

Art. 22  
Der Grundeigentümer ist zum rechtzeitigen Zurückschneiden der Pflanzen verpflichtet. Unterlässt er diese Arbeit, ist sie auf seine Kosten vom Gemeinderat zu veranlassen.

